



Anzeige über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien in der Gemeinde Halstenbek

**Ort und Zeitpunkt des geplanten
Verbrennungsvorganges**

**Art und Menge des
Brennmaterials**

**Name und Anschrift
des Veranstalters**

**Name u. Anschrift einer
während des Verbrennungs-
vorganges ständig erreichbaren
verantwortlichen volljährigen
Person und deren Handynummer**

Halstenbek, den

Die ausgefüllte Anzeige senden Sie bitte

per e-Mail an:

christel.flemming@halstenbek.de **oder** info@halstenbek.de

oder auf dem Postweg an:

Gemeinde Halstenbek
FD Ordnung / Frau Flemming
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

Vorschriften, die bei einem Feuer einzuhalten sind:

Ein Feuer im Freien liegt vor, wenn in Gärten oder anderen privaten oder öffentlichen Freiflächen pflanzliche Gartenabfälle verbrannt, Lagerfeuer angezündet oder Brauchtumsfeuer (Oster-/Maifeuer) sowie sonstige Feuer abgebrannt werden.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist das Verbrennen von Holzscheiten und Brennmaterial in hierfür geeigneten und bestimmten Vorrichtungen. Dazu gehören:

1. Außenkamine
2. Feuerkörbe und -schalen in handelsüblichen Größen
3. Feuertonnen mit einem Fassungsvermögen von maximal 200 Litern und
4. rundum eingefasste Feuerstellen mit einem max. Durchmesser von einem Meter (Lagerfeuer).

Sicherheitsvorkehrungen:

- a) Ein offenes Feuer im Freien darf nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren und/oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.
- b) Zum Schutz vor Kleinlebewesen ist das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufzuschichten oder vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.
- c) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden.
- d) Die Feuerstelle muss entsprechend der Größe des Feuers und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten eine ausreichende Distanz zu Gebäuden haben. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist jedoch, unabhängig von der Größe des Feuers, einzuhalten.
- e) Im Umkreis von 150 Metern zu Reetdachhäusern darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- f) Zum Entzünden eines Feuers im Freien dürfen keine brandbeschleunigenden Stoffe wie Benzin oder Spiritus etc. verwendet werden.
- g) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- h) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel vorzuhalten.
- i) Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- j) Weitergehende Anordnungen oder Aufforderungen zum Ablöschen eines Feuers im Freien durch die Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten.

Ordnungswidrigkeiten:

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen verstößt oder ein Feuer im Freien der Gemeinde Halstenbek nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Die entsprechende Verordnung (VO) der Gemeinde Halstenbek über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien wird Ihnen bei Bedarf durch die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Ordnung ausgehändigt oder Sie finden sie auf der Homepage der Gemeinde Halstenbek unter www.halstenbek.de